

Kreis=



Blatt.

Groß Strehlitz, den 26. November 1915

Erscheint jeden Freitag. Jährlicher Bezugspreis 3 Mark. An Insertionsgebühren sind für die Spaltenzeile oder deren Raum 15 Pf. zu zahlen. Inserate werden bis Donnerstag früh 8 Uhr angenommen.

„Wer Brotgetreide verfüttert, versündigt sich am Vaterlande und macht sich strafbar.“

Amtliche Bekanntmachungen.

Ich bringe hierdurch zur öffentlichen Kenntnis, daß durch das königliche Amtsgericht Krappitz

1. der Häusler und Bahnarbeiter Josef Hützel in Oberwitz zu 15 Mark Geldstrafe oder 5 Tagen Gefängnis,
2. der Berufswalide Franz Nowak in Oberwitz zu 6 Mark Geldstrafe oder 2 Tagen Gefängnis,
3. die Berufswalidenfrau Hedwig Nowak, geb. Holetzko in Oberwitz zu 6 Mark Geldstrafe oder 2 Tagen Gefängnis,
4. der Chauffeurwärter Michael Matiola in Oberwitz zu 9 Mark Geldstrafe oder 3 Tagen Gefängnis,
5. der Müllergeselle Bernhard Kiejewetter in Ottmuth zu 21 Mark Geldstrafe oder 7 Tagen Gefängnis,
6. der Häusler Franz Boitaschel in Gogolin zu 15 Mark Geldstrafe oder 5 Tagen Gefängnis,
wegen Vergehens gegen §§ 1, 9, Ziffer 1 der Bundesratsverordnung vom 28. 6. 15 (R. G. Bl. S. 363)
7. der Gärtner Johann Wittel in Gogolin zu 3 Mark Geldstrafe oder 1 Tag Gefängnis,
8. die Gärtnerwitwe Joseph Bielitz in Gogolin zu 6 Mark Geldstrafe oder 2 Tagen Gefängnis,
9. der Weichensteller August Manfeld in Gogolin zu 3 Mark Geldstrafe oder 1 Tag Gefängnis
wegen Vergehens gegen §§ 1, 3, 4a, 7 der Bekanntmachung über Regelung des Verkehrs mit Brotgetreide und Mehl vom 25. Januar 1915 (R. G. Bl. S. 35 ff)

bestraft worden sind.

Groß Strehlitz, den 18. November 1915.

Der königliche Landrat. von Alten.

Ich bringe hierdurch zur öffentlichen Kenntnis, daß durch das königliche Schöffengericht hier selbst

1. die Gärtnerin Anna Gawlik in Sucho-Danietz zu 9 Mark Geldstrafe oder 3 Tage Haft wegen Vergehen gegen §§ 5, 18 Ziffer 1 der Bundesratsverordnung,
2. der Mühlenbesitzer Anton Surek in Zauche zu 36 Mark Geldstrafe oder 12 Tage Haft wegen Vergehen gegen §§ 1, 7 der Bundesratsverordnung vom 25. Januar 1915,
3. der Gärtner Alexander Hermann in Saktau zu 30 Mark Geldstrafe oder 10 Tage Haft wegen Vergehen gegen §§ 1, 4a, 7 der Bundesratsverordnung,
4. der Mühlenwerfführer Paul Michna in Grabow zu 50 Mark Geldstrafe oder 10 Tage Haft wegen Vergehen gegen §§ 1, 2, 9 Ziffer 1 der Bundesratsverordnung.

bestraft worden sind.

Groß Strehlitz, den 19. 11. 1915.

Der königliche Landrat. von Alten.

Bekanntmachung über den Verkehr mit Stroh und Häcksel.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

§ 1

Den Vorschriften dieser Verordnung unterliegt das Stroh von Roggen, Weizen, Dinkel, Hafer, Gerste, nicht dagegen die beim Ausdreschen der genannten Getreidearten entstehende Spreu.

§ 2

Wer Stroh an einen anderen abgeben will, hat das Stroh der Bezugsvereinigung der deutschen Landwirte m. b. H. in Berlin unter Angabe der Mengen, Arten und des Eigentümers zum Erwerb anzubieten und zugleich anzugeben, ob er im Besitz einer Strohpresse ist, oder ob er zum Ausdresch seines Getreides eine Lohndreschmaschine mit Strohpresse benutzt und wer deren Eigentümer ist.

Dies gilt nicht für das Stroh, das unmittelbar an die Heeresverwaltungen oder an die Marineverwaltung oder

auf Grund eines Arbeits-, Deputats- oder Leibzuchtvertrags zum Verbrauch in der Wirtschaft des Empfängers abgesetzt wird. Es gilt ferner nicht für Personen, die in der Zeit bis zum 1. August 1916 insgesamt nicht mehr als 4 Tonnen jeder Art absetzen.

§ 3

Der nach § 2 Abs. 1 Verpflichtete hat das Stroh der Bezugsvereinigung auf Verlangen käuflich zu überlassen und auf deren Abruf zu verladen. Besitzt er eine Strohpresse oder benützt er zum Ausdruck seines Getreides eine Lohndrechselmaschine mit Strohpresse, so hat er das Stroh auf Verlangen der Bezugsvereinigung zu pressen oder pressen zu lassen.

Die Bezugsvereinigung hat binnen 14 Tagen nach Eingang des Angebots (§ 2) dem Verpflichteten mitzuteilen, ob sie die Überlassung des Strohes verlangt; stellt sie das Verlangen nicht, so hat sie ihm in derselben Frist eine Bescheinigung darüber zu erteilen.

Der Reichszantler kann nähere Bestimmungen für die Überlassung und Verladung treffen.

§ 4

Die Bezugsvereinigung hat die von ihr in Anspruch genommenen Mengen binnen 3 Wochen nach Stellung des Überlassungsverlangens abzunehmen.

Der zur Überlassung Verpflichtete hat die Mengen von der Stellung des Überlassungsverlangens an bis zur Abnahme aufzubewahren, pfleglich zu behandeln und in handelsüblicher Weise zu versichern. Erfolgt die Abnahme nicht binnen 3 Wochen nach Stellung des Überlassungsverlangens, so erhält er vom Ablauf der Frist ab eine Vergütung von 15 Pfennig für jeden angefangenen Monat und jede angefangene Tonne. Mit diesem Zeitpunkt geht die Gefahr des zufälligen Verderbens und der zufälligen Wertverminderung auf die Bezugsvereinigung über. Der zur Überlassung Verpflichtete hat nach näherer Anweisung des Reichszantlers Feststellungen darüber zu treffen, in welchem Zustand sich die Gegenstände im Zeitpunkt des Gefahrüberganges befinden; im Streitfall hat er den Zustand nachzuweisen.

§ 5

Die Bezugsvereinigung hat für das Stroh einen angemessenen Übernahmepreis zu zahlen. Dieser darf für 1 000 Kilogramm

bei Flegeldruschstroh	50,00	Mark
„ gepresstem Stroh	47,50	„
„ ungedrehtem Maschinenruschstroh	45,00	„

nicht übersteigen. Ist das Stroh nicht von mindestens mittlerer Art und Güte, so ist der Preis entsprechend herabzusetzen.

Ist der zur Überlassung Verpflichtete mit dem von der Bezugsvereinigung gebotenen Preise nicht einverstanden, so setzt die zuständige höhere Verwaltungsbehörde den Preis endgültig fest. Sie bestimmt darüber, wer die haren Auslagen des Verfahrens zu tragen hat. Bei der Festlegung ist der Preis zu berücksichtigen, der zur Zeit des Gefahrüberganges (§ 4 Abs. 2) angemessen war. Der Verpflichtete hat ohne Rücksicht auf die endgültige Festlegung des Übernahmepreises zu liefern, die Bezugsvereinigung vorläufig den von ihr für angemessen erachteten Preis zu zahlen.

Erfolgt die Überlassung nicht freiwillig, so wird das Eigentum auf Antrag der Bezugsvereinigung durch Anordnung der zuständigen Behörde auf sie oder die von ihr in dem Antrag bezeichnete Person übertragen. Die Anordnung ist an den zur Überlassung Verpflichteten zu richten. Das Eigentum geht über, sobald die Anordnung dem Verpflichteten zugeht.

§ 6

Die Zahlung erfolgt spätestens 14 Tage nach Abnahme (§ 4). Für streitige Restbeträge beginnt diese Frist mit dem Tage, an dem die Entscheidung der höheren Verwaltungsbehörde der Bezugsvereinigung zugeht.

Erfolgt die Zahlung nicht binnen dieser Frist oder bei nicht rechtzeitiger Abnahme nicht binnen 5 Wochen nach Stellung des Überlassungsverlangens, so ist der Kaufpreis von diesem Zeitpunkt ab mit 1 vom Hundert über den jeweiligen Reichsbankdiskont zu verzinsen.

§ 7

Die Bezugsvereinigung darf das Stroh nur an die vom Reichszantler bestimmten Stellen abgeben.

§ 8

Bei der Abgabe des Strohes darf die Bezugsvereinigung einen Aufschlag bis zu 4 vom Hundert von dem Übernahmepreise zuzüglich der Transportkosten und andererbarer Auslagen erheben. Die Bezugsvereinigung darf von dem Umsatz 2 vom Tausend als Vermittlungsgebühr zurückbehalten.

Der Reingewinn ist zur Beschaffung von Futtermitteln aus dem Ausland zu verwenden. Über den etwa verbleibenden Rest verfügt der Reichszantler.

§ 9

Beim Verkauf des der Absatzbeschränkung nicht unterliegenden Strohes durch den Erzeuger dürfen die im § 5 Abs. 1 Satz 2 bestimmten Preise nicht überschritten werden. Die Preise gelten für Stroh von mindestens mittlerer Art und Güte.

Die Preise gelten für Barzahlung bei Empfang. Wird der Preis gestundet, so dürfen bis zu 2 vom Hundert Jahreszinsen über Reichsbankdiskont hinzugeschlagen werden. Die Preise schließen die Beförderungskosten ein, die der Verkäufer vertraglich übernommen hat. Der Verkäufer hat auf jeden Fall die Kosten der Beförderung bis zur Verladestelle des Ortes, von dem die Ware mit der Bahn oder zu Wasser verfrachtet wird, sowie die Kosten des Einladens daselbst zu tragen.

Beim Umsatz durch den Handel dürfen zu den Preisen insgesamt 4 vom Hundert zugeschlagen werden. Dieser Zuschlag umfasst insbesondere Kommissions-, Vermittlungs- und ähnliche Gebühren sowie alle Arten von Aufwendungen, nicht aber die Auslagen für die Fracht von dem Abnahmeorte.

§ 10

Bei Verkauf von Häcksel durch den Hersteller darf der Preis von 60 Mark für 1 000 Kilogramm ohne Sack nicht überschritten werden.

Für leihweise Überlassung der Säcke darf eine Sackleihgebühr bis zu 35 Pfennig für 50 Kilogramm Fassung berechnet werden. Werden die Säcke nicht binnen einem Monat nach der Lieferung zurückgegeben, so darf die Leihgebühr dann um 10 Pfennig für die Woche bis zum Höchstbetrage von 1,50 Mark erhöht werden.

Werden die Säcke mitverkauft, so darf der Preis für den Sack von mindestens 40 Kilogramm Fassung nicht mehr als 1,20 Mark und für den Sack, der 50 Kilogramm oder mehr hält, nicht mehr als 1,50 Mark betragen. Der Reichszanzler kann die Sackleihgebühr und den Sachpreis ändern. Beim Rückkauf der Säcke darf der Unterschied zwischen dem Verkaufs- und dem Rückkaufspreise den Satz der Sackleihgebühr nicht übersteigen. Im übrigen gelten die Bestimmungen der Absätze 2 und 3 des § 9, der Absatz 3 mit der Maßgabe, daß der Zuschlag von 4 vom Hundert auch die Auslagen für Säcke nicht umfaßt.

§ 11

Über Streitigkeiten, die sich bei dem Enteignungsverfahren, bei der Überlassung und der Aufbewahrung ergeben, entscheidet endgültig die zuständige höhere Verwaltungsbehörde.

§ 12

Die Landeszentralbehörden erlassen die Bestimmungen zur Ausführung dieser Verordnung. Sie bestimmen, wer als zuständige Behörde und als höhere Verwaltungsbehörde im Sinne dieser Verordnung anzusehen ist.

§ 13

Mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu fünfzehntausend Mark wird bestraft,

1. wer den ihm nach den Vorschriften des § 2, des § 3 Abs. 1 oder des § 4 Abs. 2 Satz 1 obliegenden Verpflichtungen oder den auf Grund des § 3 Abs. 3 getroffenen Bestimmungen nicht nachkommt;
2. wer den nach § 12 erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt.

§ 14

Die Vorschriften dieser Verordnung beziehen sich nicht auf Stroh, das nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung aus dem Ausland eingeführt wird.

Der Reichszanzler kann nähere Bestimmungen über den Verkehr mit aus dem Ausland eingeführtem Stroh treffen und bestimmen, daß Zuwiderhandlungen mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu fünfzehntausend Mark bestraft werden. Er kann Preise für dieses Stroh festsetzen.

Als Ausland im Sinne dieser Verordnung gilt nicht das besetzte Gebiet.

§ 15

Der Reichszanzler kann von den Vorschriften dieser Verordnung Ausnahmen gestatten und andere Preise festsetzen, insbesondere für den Kleinhandel mit Stroh und Häcksel.

§ 16

Die in den §§ 9 und 10 festgesetzten Preise sind Höchstpreise im Sinne des Gesetzes, betreffend Höchstpreise vom 4. August 1914 in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Dezember 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 516) in Verbindung mit den Bekanntmachungen vom 21. Januar 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 25) und vom 23. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 603). Dies gilt auch für die Preise, die der Reichszanzler nach § 14 oder in Änderung der Preise in §§ 9, 10 nach § 15 festsetzt.

§ 17

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung, der § 13 aber erst mit dem 12. November 1915 in Kraft. Der Reichszanzler bestimmt den Zeitpunkt des Außerkrafttretens.

Berlin, den 8. November 1915.

Der Stellvertreter des Reichszanzlers Deibüß.

Der Erlaß vom 10. August 1914 l. A. III. e. 8652 wird aufgehoben. Einfuhr von russischem Klauenvieh ist nunmehr nicht mehr zulässig.

Berlin W. 9, den 11. November 1915.

Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten. gez. Frhr. von Schorlemer.

Um das Sammeln von Infanterie-Patronenhüllen mehr zu fördern, ist der Finderlohn von 25 auf 50 Pfennig für 1 kg messingene Hüllen erhöht worden.

Berlin, den 4. November 1915.

Der Minister des Innern. Im Auftrage: Freund.

Anordnung.

Die Anordnung vom 29. März 1915, die verbietet, Briefe oder schriftliche Mitteilungen, die solche ersetzen sollen (Karten), unter Umgehung der Post über die Reichsgrenze zu befördern oder befördern zu lassen, wird dahin ergänzt:

Der Versuch ist strafbar.

Die Briefe und schriftlichen Mitteilungen, deren Beförderung über die Reichsgrenze dem Verbot zuwider bewirkt oder versucht wird, werden beschlagnahmt.

Diese Anordnung tritt sofort in Kraft.

Breslau, den 12. November 1915.

Der stellv. Kommandierende General. von Barmeister.

Verordnung.

Auf Grund des § 4 des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851, des § 6 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 und des § 137 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 bestimme ich:

1. Es ist verboten, landwirtschaftliche Fachzeitungen und Zeitschriften an kriegsgefangene Deutsche im feindlichen Ausland zu versenden und auszuführen.
2. Zuwiderhandlungen werden mit Geldstrafe bis zu 60 Mark oder mit entsprechender Haft bestraft.

Breslau, den 28. Oktober 1915.

Der stellv. Kommandierende General. von Bacmeister.

Anordnung.

Ich hebe hiermit meine Anordnung vom 2. 9. 15 (Hg Nr. 677 M/15) betr. Verbot des Verkaufs von Postkarten, zu deren Anfertigung aus löslichen Schichten zusammengesetztes Papier verwendet worden ist, auf.

Diese Anordnung tritt mit der Verkündung in Kraft.

Breslau, den 9. November 1915.

Der stellv. Kommandierende General. von Bacmeister.

Nr. 2a des Tarifverzeichnisses.

Ausnahmetarif

für

frische Kartoffeln zur Herstellung von Trockentartoffeln.

Gültig vom 18. Januar 1915 bis auf Widerruf, längstens für die Dauer des Krieges.

Nachtrag 2.

Gültig vom 8. November 1915, sofern nicht ein anderer Zeitpunkt angegeben ist.

Preis 5 Pf.

Die Abschnitte I, II und III sind wie folgt zu ändern oder zu ergänzen:

I. Anwendungsbedingungen.

1. Frachtpahlung für das wirklich verladene Gewicht, mindestens für 10t für den Frachtbrief und Wagen.
2. Die Eisenbahn behält sich das Recht vor, den Nachweis der Verwendung zu verlangen und zur Feststellung des Verwendungszweckes die Geschäftsbücher einzusehen.
3. Die Fracht dieses Ausnahmetarifs wird zugleich bei der Abfertigung berechnet, wenn
 - a) im Frachtbriefe als Empfänger eine im Bereich der Empfangsstation gelegene inländische Kartoffeltrocknerei angegeben ist,
 - b) in der Spalte „Inhalt“ des Frachtbriefes vermerkt ist: „zur Herstellung von Trockentartoffeln im Inlande“ und
 - c) die ganze von der Sendung durchlaufene Strecke im Geltungsbereich des Ausnahmetarifs liegt.
4. Der Ausnahmetarif wird auf Antrag im Erststadium gewährt,
 - a) wenn im Frachtbriefe als Empfänger eine inländische Kartoffeltrocknerei zwar nicht angegeben ist, die Auslieferung an eine solche jedoch durch den Frachtbriefempfänger verfügt,
 - b) wenn im Frachtbriefe der Vermerk „zur Herstellung von Trockentartoffeln im Inlande“ fehlt und zu a) und b) die tatsächliche Verwendung der Kartoffeln zur Trocknung im Inlande einwandfrei nachgewiesen wird,
 - c) bei Sendungen von oder nach deutschen Bahnen, die dem Ausnahmetarif nicht beigetreten sind, oder im Durchgang über solche Bahnen und bei Sendungen aus dem Auslande.

Die Erhaltung des Frachtunterschiedes erfolgt an den Empfänger der Sendung und ist von ihm binnen 3 Monaten nach Ankunft der Sendung unter Vorlage des Originalfrachtbriefes bei der der Empfangsstation vorgelegten Eisenbahnverwaltung zu beantragen.

II. Frachtberechnung.

1. Die Fracht wird nach den in den Kilometerzeigern der Gütertariife angegebenen Entfernungen und den Frachtsätzen der nachstehenden Kilometer-Tarifabelle berechnet.
2. Die Bestimmungen des Gemeinsamen Heftes [Nr. 200 des Tarifverzeichnisses] sowie des Heftes A des Staats- und Privatbahn-Güterverkehr [Nr. 5 des Tarifverzeichnisses] oder der betreffenden Binnengütertarife (z. B. die Bestimmungen über Frachtnachschuß, Zuschlagsfrachten usw.) finden sinngemäße Anwendung.
3. Im Übergangsverkehr mit Kleinbahnen tritt die Kürzung des Übergangstarifs ein.
4. Wenn bei der Beförderung Strecken nicht beigetretener Bahnen benutzt werden, wird zunächst die gewöhnliche Fracht berechnet, dem Empfänger aber auf Antrag innerhalb 3 Monaten nach Eingang der Sendung auf der Bestimmungsstation im Erststadium der Unterschied zwischen den Frachtparteilen der beigetretenen Bahnen und der Fracht nach diesem Ausnahmetarif erstattet.

III. Geltungsbereich.

Im Geltungsbereich sind folgende Privatbahnen mit Gültigkeit vom 1. August 1915 getrichen: Greifswald-Grimmener und Stralsund-Tribsee Eisenbahn.

Nachzutragen mit Gültigkeit vom 1. Juli 1915 ist die Lofalbahn Gotteszell-Biechtach.

Berlin, im November 1915.

Königliche Eisenbahndirektion.

Musterung der Mannschaften des Jahrgangs 1917.

Die Musterung der im Jahre 1897 geborenen Mannschaften findet in Groß Strehlitz in Dietrichs Brauerei in der Zeit vom 2. bis 8. Dezember 1915 statt.

Es haben zu erscheinen:

Donnerstag, den 2. Dezember 1915 früh 8 Uhr

Städte: Groß Strehlitz, Leschnitz, Ujest. Gemeinde- und Gutsbezirke: Namowitz, Alt Ujest, Annaberg, Balzarowitz, Blottnitz, Boritsch, Borowian, Bresina und Carmerau.

Freitag, den 3. Dezember 1915 früh 8 Uhr

Gemeinde- und Gutsbezirke: Centawa, Chorulla, Deschowitz, Colonnowska, Gutsbezirk Groß Stanisch, Dollna, Dombrowka, Gogolin, Gogolin—Strebimow, Gonschiorowitz, Goradze, Grabow, Grodisko, Groß Pluschnitz, Groß Stanisch Gemeinde und Heine.

Sonnabend, den 4. Dezember 1915 früh 8 Uhr

Gemeinde- und Gutsbezirke: Groß Stein, Schloß Strehlitz, Himmelwitz, Jarischau, Jeschona Gem., Kadlub, Kadlubiez, Kalinow, Kalinowitz, Kaltwasser, Karlubitz, Keltisch, Klein Stanisch, Klein Stein, Klutschau, Kraßowa und Krempa Gem.

Montag, den 6. Dezember 1915 früh 8 Uhr

Gemeinde- und Gutsbezirke: Kroschnitz, Ksienfowiesch, Lafist, Freivoogtei Leschnitz, Liebenhain, Mallnie, Mischline, Motrolohna, Neudorf, Nieder Ellguth, Niesdrowitz, Schl. Ujest, Kiewte, Rogowischütz, Ober Ellguth, Oberwitz, Oderwanz, Olescha, Olschowa, Olschiel, Otmütz und Gemeinde Otmuth.

Dienstag, den 7. Dezember 1915 früh 8 Uhr

Gemeinde- und Gutsbezirke: Otmuth Gutsbez., Petersgrätz, Poremba, Posnawitz, Rosmierka, Rosmierz, Rosniontau, Roswadze, Saitrau, Saleische, Sandowitz, Scharnosin, Schedlitz und Schewkowitz.

Mittwoch, den 8. Dezember 1915 früh 8 Uhr

Gemeinde- und Gutsbezirke: Schimischow, Schironowitz v. P., Schironowitz v. R., Sprentschütz, Stubendorf, Suchau, Sucho Daniez, Sucholohna, Tschammer Ellguth, Waldbäuser, Warmuntowitz, Grebschowitz, Wierschlesch, Wiffota, Zawadzki Zyzowa und die Gutsbezirke Jeschona, Krempa und Olescha.

Die Vorladung der Mannschaften hat sofort in ortsüblicher Weise zu erfolgen.

Der Musterung haben die Herren Gemeinde- und Gutsvorsteher beizuwohnen oder sich durch solche Personen vertreten zu lassen, welchen die Verhältnisse der Mannschaften des Ortes bekannt sind. Die Anwesenheit der Gemeindefreiber ist erforderlich.

Groß Strehlitz, den 16. November 1915.

Musterung der Zurückgestellten.

Die Musterung der als zeitig untauglich zurückgestellten Militärschlichtigen der Jahrgänge 1896 — 1895 — 1894 und ältere, die eine Entschcheidung über ihr Militärverhältnis noch nicht erhalten haben, findet im Dietrich'schen Gasthause in Groß Strehlitz vom 9. bis 13. Dezember 1915 statt.

Es haben zu erscheinen:

Donnerstag, den 9. Dezember 1915 früh 8 Uhr

Städte: Groß Strehlitz, Leschnitz, Ujest. Gemeinde- und Gutsbezirke: Namowitz, Alt Ujest, Annaberg, Balzarowitz, Blottnitz, Boritsch, Borowian, Bresina, Carmerau, Centawa, Chorulla, Colonnowska, Gr. Stanisch, Gut Deschowitz, Dollna und Dombrowka.

Freitag, den 10. Dezember 1915 früh 8 Uhr

Gemeinde- und Gutsbezirke: Gogolin, Gonschiorowitz, Goradze, Grabow, Grodisko, Gr. Pluschnitz, Gr. Stanisch, Gr. Stein, Schloß Groß Strehlitz, Heine, Himmelwitz, Jarischau, Jeschona Gem., Kadlub, Kadlubiez, Kalinow, Kalinowitz, Kaltwasser, Karlubitz, Keltisch, Klein Stanisch, Klein Stein, Klutschau, Kraßowa, Krempa Gem., Kroschnitz, Ksienfowiesch, Lafist, Freivoogtei Leschnitz, Liebenhain und Mallnie.

Sonnabend, den 11. Dezember 1915 früh 8 Uhr

Gemeinde- und Gutsbezirke: Mischline, Motrolohna, Neudorf, Nieder Ellguth, Niesdrowitz, Schloß Ujest, Kiewte, Rogowischütz, Ober Ellguth, Oberwitz, Oderwanz, Olescha Gem., Olschowa, Olschiel, Otmütz, Otmuth, Petersgrätz, Poremba, Posnawitz, Rosmierka, Rosmierz, Rosniontau, Roswadze, Saitrau, Saleische, Sandowitz und Scharnosin.

Montag, den 13. Dezember 1915 früh 8 Uhr

Gemeinde- und Gutsbezirke: Schedlitz, Schewkowitz, Schimischow, Schironowitz v. P., Schironowitz v. R., Sprentschütz, Stubendorf, Suchau, Sucho Daniez, Sucholohna, Tschammer Ellguth, Waldbäuser, Warmuntowitz, Grebschowitz, Wierschlesch, Wiffota, Zawadzki, Zyzowa und die Gutsbezirke Jeschona, Krempa und Olescha.

Die Vorladung der Mannschaften hat sofort in ortsüblicher Weise zu erfolgen.

Der Musterung haben die Herren Gemeinde- und Gutsvorsteher beizuwohnen oder sich durch solche Personen vertreten zu lassen, welchen die Verhältnisse der Mannschaften des Ortes bekannt sind. Die Anwesenheit der Gemeindefreiber ist erforderlich.

Groß Strehlitz, den 22. November 1915.

Über die Höchstpreise für Superphosphat, Ammoniak-Superphosphat und andere Düngemittel sind neue Vereinbarungen getroffen worden. Den beteiligten Kreisen steht es frei die näheren Mitteilungen darüber in meinem Amte während der Dienststunden einzusehen.

Groß Strehlitz, den 24. November 1915.

Ich mache nochmals besonders auf § 9 der Bundesratsverordnung über die Regelung des Verkaufs mit Hafer vom 28. Juni d. J. R.G.Bl. S. 393 aufmerksam.

Dieser Paragraph lautet:

§ 9.

Mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis 10 000 Mark wird bestraft

1. pp.

2. wer unbefugt beschlagnahmte Vorräte verkauft, kauft oder ein anderes Veräußerungs- oder Erwerbsgeschäft über sie abschließt usw.

Beschlagnahmt sind sämtliche Hafervorräte im Kreise. Es wird also der Kauf und Verkauf des Hafers ohne Genehmigungsschein schwer bestraft.

Die Ortsbehörden weise ich an, dies wiederholt zur Kenntnis der Beteiligten zu bringen.

Groß Strehlitz, den 23. November 1915.

Es sind Gerüchte verbreitet, daß — wie im Vorjahre — wieder Enteignungen und Abschachtungen von Schweinen staatlicherseits bevorstünden. Die Gerüchte, die bereits zu übereilten Verkäufen und Abschachtungen von Schweinen, selbst von solchen die noch nicht schlachtreif waren, geführt haben, sind anscheinend auf ein völliges Mißverstehen der Bundesratsbekanntmachung über die Festsetzung von Höchstpreisen für Schlachtschweine und für Schweinefleisch zurückzuführen und entbehren jeder Grundlage.

Die Ortsvorstände weise ich an diesen ganz unbegründeten Gerüchten entgegenzutreten und die Ortseingesessenen vor übereilten Verkäufen und vorzeitigen Abschachtungen der Schweine zu warnen und abzuhalten.

Groß Strehlitz, den 21. November 1915.

Ein Druckstück des Ausnahmetarifs für Heu, Häcksel, Stroh liegt in meinem Amte während der Dienststunden zur Einsicht aus, worauf die Beteiligten aufmerksam gemacht werden.

Groß Strehlitz, den 19. November 1915.

Der Ausnahmetarif für tierische und pflanzliche Fette aller Art, Oelfrüchte, Oelisaaten pp. kann von den Beteiligten während der Dienststunden in meinem Amte eingesehen werden.

Groß Strehlitz, den 18. November 1915.

Dem Kreise ist die Lieferung weiterer Hafermengen für die Heeresverwaltung bis spätestens den 15. Dezember ds. Js. aufgelegt worden.

Ich richte an die Haferbesitzer erneut das Ersuchen, den Ausdruck des Hafers mit allen Kräften fortzusetzen und dem Commissionär J. Graeber hier zum Abtransport anzumelden.

Groß Strehlitz, den 19. November 1915.

Den Ortsbehörden des Kreises wird die pünktliche Erledigung meiner Kreisblattverfügung vom 26. Oktober 1915 — Stück 43 — betreffend Einreichung der Nachweisung der Kreisblattabonnenten in Erinnerung gebracht.

Groß Strehlitz, den 24. November 1915.

Die Erledigung meiner Kreisblattverfügung vom 10. Mai 1915 — Stück 19 — betreffend den öffentlichen Wetterdienst wird den Ortspolizeibehörden in Erinnerung gebracht und binnen 24 Stunden bestimmt erwartet.

Groß Strehlitz, den 23. November 1915.

Besetzt der Bäckermeister Georg Hopfengart in Petersgräß als Ortsseher dieser Gemeinde.

Befähigt der Nachwächter Karl Wiesa in Petersgräß als Gemeinde-Cretutor der Gemeinde Petersgräß

Groß Strehlitz, den 24. November 1915.

Der Königliche Landrat

von Alten

Geheimer Regierungsrat.

Lieferung von Baumpfählen.

Für die Kreis-Chauffeen werden 600 Stück eiserne Baumpfähle gebraucht. Angebote nimmt der Kreisbaumeister Kugler, von welchem die Lieferungsbedingungen zu erfragen sind, bis zum 15. Dezember cr. entgegen.

Groß Strehlitz, den 23. November 1915.

Der Kreis-Ausschuß. von Alten.

Basaltlieferung.

Für den Kreis Groß Strehlitz werden rund 170 cbm Basaltchotter und 20 cbm Basaltgrus gebraucht. Angebote nimmt der Kreisbaumeister Kugler, von welchem die Lieferungsbedingungen zu erfragen sind, bis zum 5. Dezember cr. entgegen.

Groß Strehlitz, den 23. November 1915.

Der Kreis-Ausschuß. von Alten.

Anordnung.

Da die Gefahr der Choleraverschleppung durch Benutzung von Oberwasser nicht mehr besteht, hebe ich hiermit meine Anordnung vom 5. 8. 15. — Nr. 90 337 — auf.

Breslau, den 20. November 1915.

Der stellv. Kommandierende General von Bacmeister.

Der Inspektion des Kraftfahrwesens wird oft mitgeteilt, daß Kraftwagenbereifung, welche der am 16. Mai 1915 ergangenen Beschlagnahmeverfügung unterliegt, ihr noch nicht angezeigt worden sei.

Ferner sind der Inspektion des Kraftfahrwesens die Meldebörsche über vorhandene Gummibereifung vielfach ohne Unterschrift und ohne oder mangelhafte Ortsangabe sowie in ganz unleserlicher Schrift eingereicht worden, sodas die Bearbeitung der Scheine ausgeschlossen ist. Soweit die Meldebörsche vorchriftsmäßig und in lesbarer Schrift eingereicht wurden, sind die Befiger bereits aufgefordert, die Bereifung an die Kraftwagendepots einzusenden. Es haben daher alle Behörden, Fabriken, Firmen, Personen usw., die noch der Beschlagnahme unterliegende Bereifung besitzen oder auch nur in Verwahrung haben und zur Ablieferung noch nicht aufgefordert wurden, diese unter Angabe von Zahl, Art und Dimension sofort der Inspektion des Kraftfahrwesens in Berlin-Sc. 1909 anzuzeigen u. U. erneut anzuzeigen. Die Meldung muß Wohnort, StraÙe, Nr. Kreis und Unterschrift in deutlicher Schrift enthalten. Die Unterlassung der sofortigen nachträglichen Anmeldung aller noch vorhandenen und noch nicht abgeforderten sowie der sofortigen Anmeldung aller noch etwa in Zugang kommenden Bestände wird unnachlässiglich gerügt und die verdächtige StraÙe bis zu 5 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 10000 Mark geahndet und die verdächtige StraÙe bis zu 5 Monaten gesperrt werden.

Der Beschlagnahme unterliegen noch den Bestimmungen vom 16. 5. 15. unterliegende Fahrzeuge, welche noch nicht, ob bereits vorhanden oder nachträglich hinzugetommen, oder nicht abgefordert sind.

1. sämtliche Vorräte an Vollreifen, Dedern und Cadastreifen,
2. sämtliche Reserven an Vollreifen, Dedern und Cadastreifen,
3. die Bereifung an Kraftfahrzeugen, welche nicht abgefordert sind.

Ausgenommen sind nur diejenigen Stüde, welche von der Inspektion des Kraftfahrwesens in Berlin-Sc. 1909 bereits freigegeben sind, sowie die auf den laufenden Rädern und Cadastren befindliche Bereifung, die von der Inspektion des Kraftfahrwesens in Berlin-Sc. 1909 freigegeben ist; dagegen nicht jegliche Reservebereifung, sofern sie nicht aus dem Bestand der Inspektion des Kraftfahrwesens in Berlin-Sc. 1909 freigegeben ist.

Breslau, den 7. November 1915.

Stellvert. General.

Nach einer Verfügung des Kriegsministeriums soll jeder Angehörige der Armee von der Verteilung von Weihnachtsgaben befreit werden.

Jeder heimatische Korpsbezirk hat die Liebesgaben für alle Truppenteile, die im Korpsbezirk untergebracht sind, zu sammeln, aufzubringen. Es ist daher im Korpsbereich nur gestattet, für diese Truppen Sammlungen zu veranstalten.

Sammlungen für außerhalb des Korpsbezirks befindliche Truppen sind beim stellv. General-Kommando zur Genehmigung anzumelden.

Die Verteilung auf die einzelnen Truppenteile und Formationen erfolgt bereits in der Heimat nach Weisung des stellv. General-Kommandos, damit sämtliche zum Korpsbezirk gehörigen Truppenteile und Formationen mit Liebesgaben gleichmäßig bedacht werden. Etwasige von Spendern geäußerte Wünsche für die Verteilung der Liebesgaben auf bestimmte Truppen und Formationen werden in weitgehendster Weise Berücksichtigung finden.

Alle Spender, sammelnde Zeitungen und Vereine werden ersucht, bis spätestens zum 20. 11. 15 bei ihnen vorhandene und voraussichtlich noch eingehende Gaben und etwaige Wünsche über deren Verteilung beim stellv. General-Kommando anzumelden. Verspätete Anmeldungen werden ausnahmsweise auch noch bis zum 10. 12. 15 angenommen, doch ist auf deren rechtzeitige Beförderung nicht mit Sicherheit zu rechnen.

Formulare zur Anmeldung werden auf Anfordern vom stellv. General-Kommando kostenfrei überandt. Die Zuführung der Weihnachtsliebesgaben an bestimmte Verbände, Truppenteile und Formationen erfolgt durch Vermittlung der Abnahmestellen freiwilliger Gaben Nr. 1 und 2 für das VI. Armeekorps in Breslau, Tauchenplatz 1 b oder der Ersatztruppenteile als Militärgut.

Es wird darauf aufmerksam gemacht, daß Liebesgabentransporte, welche beim stellv. General-Kommando nicht angemeldet sind, von einer Vergünstigung bei der Beförderung ausgeschlossen werden.

Breslau, den 8. Oktober 1915.

Stellvert. General-Kommando des VI. Armeekorps.

Folgende finden sich in den Zeitungen Ankündigungen von Schweineschlachtfesten und von Gänse- und Entenfessen in Gastwirtschaften. Bitte Kreise nehmen hieran Anstoß. Und mit Recht. Denn wenn an sich schon der Ernst der Zeit derartige überflüssige Veranstaltungen verbietet, so erscheinen sie im Hinblick auf die durch die Bundesratsverordnung vom 28. 10. 15 über die Einschränkung des Fleisch- und Fettverbrauchs geschaffene Lage in besonderem Maße unpassend.

Wie mitgeteilt wird, beabsichtigt seine Erzelenz der stellv. Kommandierende General hiergegen strafdrohend einzuschreiten, wenn nicht von selbst Wandel eintritt.

Bekanntmachung. Der Gelegenheitsarbeiter Franz Hofok aus Sandowitz wird hiermit als Trunkenbold erklärt. Es dürfen demselben daher weder geistige Getränke verabfolgt, noch ihm der Aufenthalt in den Schankstätten gestattet werden.

Nichtbeachtung dieser Anordnung wird streng bestraft.

Der Amtsvorsteher.

Anzeigen.

Das Kontursverfahren über den Nachlaß des Schneidermeisters Gottlieb Schaf aus Groß Strehlitz wird nach erfolgter Abhaltung des Schlußtermins hiedurch aufgehoben.
 Amtsgericht Groß Strehlitz 15. 11. 1915.

Im Wege der Zwangsversteigerung soll das in Colonnowsta belegene, im Grundbuche von Colonnowsta Blatt 102 zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerkes auf den Namen des Schlossiers Wilhelm Krawitz zu Himmelwitz eingetragene Grundstück am 16. Dezember 1915, Vormittags 9 Uhr durch das unterzeichnete Gericht — an der Gerichtsstelle — Zimmer Nr. 18 versteigert werden.

Das Grundstück Nr. 158 an der Eisenbahn, bebauter Hofraum, Kackerblatt 3 Porzellan Nr. 323 ist 38 a 80 qm groß mit 0,61 Tlr. Meistern... Gebäudeneuerungswert. Grundsteuer...

Das Betreten des Fußweges über mein Grundstück Sogroda ist verboten.

Marie Sowa,
Schentowitz.

Von großer ober-schlesischer Hüttenverwaltung zur dauernden Lieferung 1000 bis 1200 Liter Vollmilch in Käufers Kannen gesucht.

Gefl. Angebote unter H K 51 der Expedition dieser Zeitung erbeten.

Geschältes Nichtenes
Langholz

IV und V Cl. ferner Nichtenes, feijernes, aspines Schleißholz, Aspen, Pappel, Birken-Stämme laufend gesucht.

Osc. Pfaff,
Holzh. Aschersleben.

Brennerei Schedlig

bei Groß Stein kauft zur baldigen Lieferung trodene, angefaulte Kartoffeln zum Preise von 1,00 Mark den Centner.

Sägewerk in Sandowitz
 sucht größere Anzahl

Arbeiter und Arbeiterinnen bei hohem Lohn, freier Wohnung und Bahnreisen. Meldungen i. Sandowitz.

Prima beschnahmefreie Torfstreu
 haben abzugeben
Prager & Co., Glas (Tel. 36)

Drucksachen aller Art

für Geschäft und Familie
 liefert schnell und preiswert
 in geschmackvoller Ausführung

Buchdruckerei Georg Hübner.